

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Institut für Arbeit und Technik (ifat) e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Hamburg unter Nr. VR 9746 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, sozialorientierte Technologieforschung zu fördern und durchzuführen sowie Beiträge zur humanorientierten Gestaltung von Arbeitssystemen und Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen zu leisten. Darunter fallen u.a. Forschungsaufgaben zur Technikfolgenabschätzung, Technikentwicklung, Technologiegestaltung und -anwendung, zum Technologietransfer sowie zur arbeits- und sozialwissenschaftlichen Arbeitsanalyse und -gestaltung.
2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von Forschungsaufgaben und -aufträgen, Expertisen und Untersuchungen;
 - b) Für die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sorgen und Kräfte der angewandten Forschung und der Praxis zusammenzuführen;
 - c) Weiterbildungsangebote zum Umgang mit technischem Wandel, u.a. durch Organisation von Begegnungsseminaren, Informationsveranstaltungen, Fachgesprächen und -kursen, zu konzipieren und anzubieten;
 - d) Mit anderen Forschungseinrichtungen bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zusammenzuarbeiten; er kann sich aber auch an solchen Einrichtungen beteiligen;
 - e) Beratung bei wichtigen betrieblichen und überbetrieblichen Fragestellungen im Sinne der Darstellung des gegenwärtig verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisstandes und deren konkreten Anwendungsmöglichkeiten zu leisten.
3. Im Rahmen seiner Forschungsarbeit trägt der Verein zur Ausbildung von Studierenden und wissenschaftlichem Nachwuchs, wie auch zur Weiterbildung von Berufstätigen bei.
4. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten werden veröffentlicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.